

1 . S a t z u n g z u r Ä n d e r u n g d e r S a t z u n g d e r F r e i w i l l i g e n F e u e r w e h r e n d e r G e m e i n d e H o h e n s t e i n

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (GVBl. S. 203) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 10: „Jugendabteilung“ Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hohenstein sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Der § 12 „Feuerwehrausschuss“ Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, den 06.12.2016


Gerbothe
Bürgermeister



Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 108 – 13/2016 vom 24.11.2016 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigen- und Genehmigungsbestätigung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein, Beschluss-Nr. 108 - 13/2016 vom 24.11.2016.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 05.12.2016 den Eingang der Satzung bestätigt. Der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats wurde zugestimmt.

Gemeinde Hohenstein, den 06.12.2016


Gerbothe
Bürgermeister

